

## **Bekanntmachung**

Der Bürgermeister der Stadt Wolgast als Notvorstand der Jagdgenossenschaft Wolgast

### **Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Wolgast**

Die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Wolgast findet  
am 25.04.2019

um 17.30 Uhr (Einlass ab 17.00 Uhr)

im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Wolgast, Burgstr.6a (Kornspeicher) in Wolgast auf Grundlage der Satzung der Jagdgenossenschaft statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung der Anwesenden (Erklärung zum „Notvorstand“ gem. § 9 Abs.2 Bundesjagdgesetz)
2. Feststellung der form-und fristgerechten Einladung gem. Satzung § 5 (2)
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit gem. Satzung § 6 (1)
4. Billigung der Tagesordnung
5. Wahl des Jagdvorstandes der Jagdgenossenschaft Wolgast gem. Satzung § 7
  - 5.1. Bildung einer Wahlkommission zur Durchführung der Wahl
  - 5.2. Vorschläge für den Jagdvorstand
  - 5.3. Wahl des Jagdvorstandes
  - 5.4. Bekanntgabe des Wahlergebnisses
  - 5.5. Konstituierung des neuen Vorstandes mit Bekanntgabe der Funktionsverteilung
6. Schlusswort des Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft Wolgast

Zur Mitgliederversammlung sind gemäß § 2 der Satzung der Jagdgenossenschaft Wolgast alle Eigentümer der Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes auf denen die Jagd ausgeübt werden darf (bejagbare Flächen gemäß Genossenschaftskataster) recht herzlich eingeladen.

Bei Änderungen oder Umschreibungen der Eigentumsverhältnisse entgegen der Eintragung im Genossenschaftskataster ist ein Nachweis des Grundbuchamtes vorzulegen.

Die Teilnehmer werden gebeten, zur Legitimation ihren Personalausweis oder/und im Fall, dass sie als Vertreter gemäß § 5 (Abs.3,4,5) der Satzung auftreten, eine schriftliche Vertretungsvollmacht vorzulegen.

Vertretung: § 5 Satzung

Abs.3 Eine Natürliche Person, die Jagdgenosse ist, kann durch eine natürliche Person, die ebenfalls Jagdgenosse ist, oder durch seinen Ehegatten oder Verwandten ersten Grades vertreten werden.

Abs.4 Eine juristische Person als Jagdgenosse kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte darf keine Mehrfachvertretung ausüben.

Abs.5 Die Vertretung durch einen Jagdgenossen ist nur möglich, wenn die Summe aus eigener und vertretender Grundfläche ein Drittel der Fläche der Jagdgenossenschaft nicht überschreitet.

Personen, die für den Jagdvorstand kandidieren möchten, werden gebeten, sich vorab beim Fachdienst Öffentliche Ordnung der Stadt Wolgast, Frau Müller (Tel. 03836-251149) ab dem 15.04.2019 zu melden.

gez.

Stefan Weigler  
Bürgermeister